

Die Forderung der Herabsetzung der Altersgrenze.

Eine Denkschrift der Regierung.

(I Berlin, 20. November. (Telegr.))

Dem Reichstag ist nunmehr die angesagte Denkschrift der Regierung über die Vermögenslage der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1914 zugegangen. Nach Art. 84 des Einführungsgesetzes zur R.-V.-O. hat der Bundesrat im Jahre 1915 dem Reichstage die gesetzlichen Vorschriften über die Altersrente zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen. Das geschieht mit dieser Denkschrift, und zugleich wird der Bundesratsbeschluss kundgegeben, dem Reichstag eine Änderung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Altersrente zurzeit nicht zu empfehlen. Es handelt sich, wie man weiß, um das ziemlich allgemeine Verlangen, die Altersgrenze für den Bezug der Altersrente vom 70. auf das 65. Lebensjahr herabzusetzen. Der Reichstag steht nun vor der Frage, ob er sich den Gründen der Regierung anschließen oder seinen Beschluss aufrechterhalten will. Die Gründe der Regierung werden in folgenden Ausführungen dargelegt:

Die Beiträge sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Dabei wurde bisher eine Verzinsung der Wertanlagen mit 3 v. H. vorausgesetzt. Inzwischen hat sich die Lage des Geldmarktes so gestaltet, daß die Rechnungen mit einer höheren Verzinsung durchgeführt werden können. Das würde die Leistungsfähigkeit der Träger der Versicherung günstig beeinflussen. Gleichzeitig mußten aber die einzelnen Rechnungsgrundlagen an der Hand der Erfahrungen nachgeprüft werden, und die so gewonnenen Ergebnisse bilden die Unterlagen für die neuen Berechnungen. Um die Frage beantworten zu können, unter welchen Voraussetzungen eine Herabsetzung der Altersgrenze möglich sei, mußten die künftigen Beiträge und Leistungen nach Maßgabe der neuen Rechnungsgrundlagen bewertet und damit die den Versicherungsträgern zur Verfügung stehenden Mittel verglichen werden. Die Untersuchungen gehen von den Vorschriften der R. V. O. aus und ermitteln sodann, welchen Einfluß die Herabsetzung der Altersgrenze für den Altersrentenbezug auf die Bilanz der Gesamtheit der Versicherungsträger ausübt. Nach den Untersuchungen der Denkschrift werden die in der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Beiträge zur Deckung der Verpflichtungen der Versicherungsträger ausreichen, wenn angenommen werden kann, daß die im Laufe der einzelnen Jahre aus der Versicherungspflicht ausscheidenden Personen ihre erworbenen Anwartschaften auf die Leistungen der Reichsversicherungsordnung in vollem Umfang zugunsten der Allgemeinheit der Versicherten verfallen lassen. Eine Herabsetzung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr ist ohne Erhöhung der Beiträge nicht möglich. Dabei ist noch zu bemerken, daß die Denkschrift als Stichtag den 1. Januar 1914 voraussetzt hat; seitdem haben sich aber die Voraussetzungen wesentlich ungünstiger gestaltet. Im Verlaufe des Krieges sind die Beitragseinnahmen erheblich zurückgegangen; nach seiner Beendigung wird unter Umständen noch längere Zeit hindurch mit niedrigeren Einnahmen zu rechnen sein. Andererseits ist eine starke Steigerung der Leistungen zu erwarten. Zwar würden die durch den Krieg veranlaßten Invaliditätsfälle erst nach und nach in die Erscheinung treten, dagegen zeigt sich schon jetzt durch die große Zahl der Kriegstodesfälle eine bedeutende Zunahme der Belastung an Waisenrenten. Während in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1914 für 6756 Waisenkinder Renten bewilligt wurden, erhöhten sich die Bewilligungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1914 auf 9276, vom 1. Januar bis 31. März 1915 auf 18 583, vom 1. April bis 30. Juni 1915 auf 26 449 Renten an Waisenkinder. Gegenüber der Aufgabe, die Leistungsfähigkeit der Träger der Versicherung über die Zeit des Krieges hinaus zu sichern, muß der Wunsch, einzelne Leistungen günstiger zu gestalten, zurücktreten. Die Altersrente ist von der Einführung der Invalidenversicherung ab als eine mehr nebensächliche Leistung angesehen worden. Die Festsetzung der Altersgrenze auf das 70. Lebensjahr geschah lediglich in der Annahme, daß in diesem Alter im allgemeinen Invalidität im Sinne des Gesetzes vermutet werden könne. Wenn die Bestrebungen, die Altersgrenze herabzusetzen, sich namentlich darauf stützen, daß nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte der Bezug des Ruhegeldes ohne den Nachweis der Berufsunfähigkeit mit dem Tage beginnen kann, an dem das Alter von 65 Jahren vollendet ist, so muß dabei die Vorschrift im § 73 des Versicherungsgesetzes für Angestellte beachtet werden. In Abweichung von den für die Altersrente nach der R.V.O. geltenden Grundsätzen ruht danach in der Angestelltenversicherung das Ruhegeld neben Gehalt, Lohn oder sonstigem Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung, soweit die Bezüge zusammen den Jahresarbeitsverdienst übersteigen, der dem Durchschnitt der 60 höchsten monatlichen Beiträge des Versicherten entspricht.

Neben dem Einfluß, den der Krieg auf die Vermögenslage der Versicherungsträger ausübt, ist auch seine Einwirkung auf die Finanzen des Reiches zu berücksichtigen. Zwar wird nach den in der Denkschrift wiedergegebenen Auszahlungen die Belastung des Reiches aus der Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente geringer sein als bei den Beratungen der R.V.O. angenommen wurde. Dagegen ist nicht zu übersehen, in welcher Weise das Reich infolge der durch den Krieg entstandenen Versicherungsfälle mehr belastet

geschrieben hat, daß er aber, angewidert durch diese italienische Unnatur die die Operbühne über ein volles Jahrhundert beherrscht hat, die Partie für Tenor umgeschrieben hat. Leider waren meine Bemühungen, für diese Bearbeitung zu Glucks Geburtstags eine Bühne zu finden, völlig vergeblich. Einer der einfluss-